
Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan „Greutwiesen“ auf Gemarkung Oberlauchringen

1. Änderung als B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

1. Fertigung
Endgültige Fassung vom 25.07.2013



planungsbüro + vermessungsbüro k a i s e r
daimlerstraße 15, 79761 wt-tiengen, tel.: 07741 / 9211-0, fax: 9211-22



Inhaltsverzeichnis zum Bebauungsplan

A. SATZUNG

B. BEGRÜNDUNG

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
3. Flächennutzungsplan
4. Planungsgebiet
5. Erschließung
6. Bebauung und Nutzung
7. Naturhaushalt und Landschaft
8. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen
9. Kosten

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- II. Festsetzungen zur Grünordnung und Freiflächengestaltung
- III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise
- IV. Örtliche Bauvorschriften

D. PLANTEIL

- | | | |
|---------------------------------|-----------|---------------|
| 1. Flächennutzungsplan (Auszug) | (Blatt 1) | unmaßstäblich |
| 2. Lageplan | (Blatt 2) | M 1:500 |



Teil A
SATZUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Greutwiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 25.07.2013 als Satzung beschlossen.

Bundesrecht

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

PlanzV

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesrecht

LBO

Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65).

GemO

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55).

NatschG

Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809).

§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (Bl. 2).



**Teil A
SATZUNG**

Fortsetzung...

**§ 2
BESTANDTEILE DER SATZUNG**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | | |
|-----------------------------|----------|-----------------------|
| B. Begründung | (1.-9.) | i.d.F. vom 25.07.2013 |
| C. Textliche Festsetzungen | (I.-IV.) | i.d.F. vom 25.07.2013 |
| D. Planteil | | |
| Flächennutzungsplan der VVG | (Bl. 1) | i.d.F. vom 28.11.2012 |
| (Auszug) | | |
| Lageplan | (Bl. 2) | i.d.F. vom 25.07.2013 |

**§ 3
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

**§ 4
AUSSERKRAFTSETZEN**

Der Bebauungsplan „Greutwiesen“, Rechtskraft vom 08.02.1980 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung im Überlagerungsbereich (s. Anlage zur Satzung, Grenzen des Bebauungsplanes - Lageplanausschnitt) außer Kraft gesetzt.

**§ 5
INKRAFTTRETEN**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

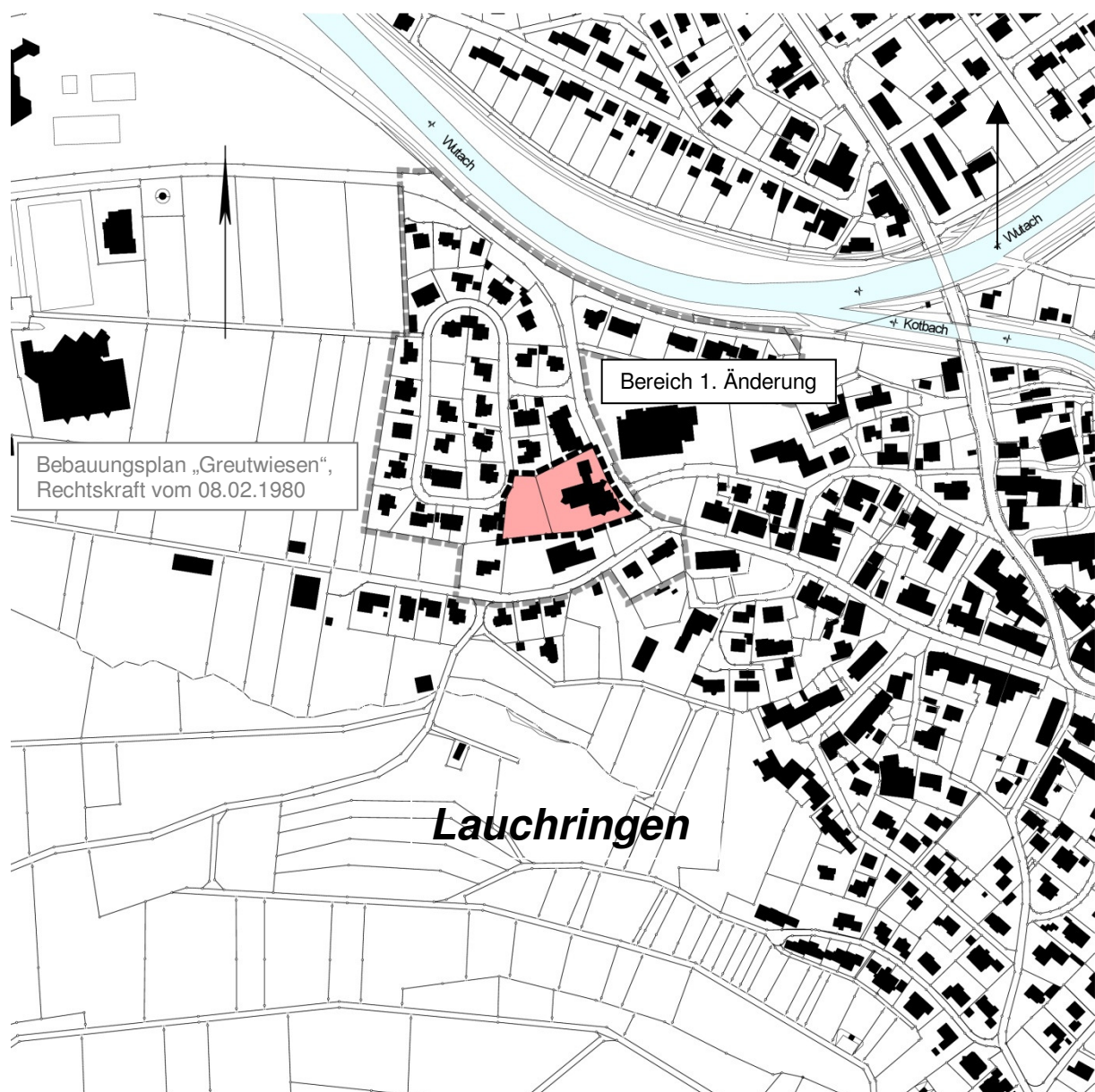
Lauchringen, den 25.07.2013

Th. Schäuble
Bürgermeister



Anlage zur Satzung

**Grenzen des Bebauungsplanes / Überlagerungsbereich
Lageplanausschnitt**



(Darstellung unmaßstäblich)



**Teil B
BEGRÜNDUNG**

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Greutwiesen“ ist das Grundstück Flst. 89 als Fläche für Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgewiesen. Die Festsetzungen des B-Planes zur Nutzung lassen eine auf die Zukunft ausgerichtete Optimierung der baulichen Anlagen für die Kinderbetreuung nicht zu, weshalb der B-Plan diesbezüglich geändert werden soll.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 16.05.2013 die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Greutwiesen" als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die aktuelle Entwicklung zur Kinderbetreuung und Kindergartenorganisation in der Gemeinde Lauchringen erfordert die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten. Der bestehende Kindergarten auf dem Grundstück Flst. 89 auf Gemarkung Oberlauchringen kann diese Bedingungen nicht erfüllen. Eine Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen ist jedoch unter Verdichtung der zur Verfügung stehenden Flächen im angeschlossenen Umfeld (Flst. 2686 Grünanlage) möglich.

Die Gemeinde Lauchringen hat deshalb entschieden, die im rechtskräftigen B-Plan „Greutwiesen“ ausgewiesenen Festsetzungen für eine Erweiterung des Kindergartens zu ertüchtigen.

Dazu ist es erforderlich die bebaubaren Flächen bereichsweise zu vergrößern, die Baugrenzen sowie die Festsetzungen zur Nutzung entsprechend anzupassen.

3. Flächennutzungsplan

Die Stadt Waldshut-Tiengen gehört der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim an.

Aktuell gültig ist der Flächennutzungsplan der VVG vom 01.03.1991, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss vom 15.11.2011, Änderung genehmigt am 09.11.2012, wirksam durch Bekanntmachung vom 28.11.2012.



Teil B
BEGRÜNDUNG
Fortsetzung...

Die im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Greutwiesen“ enthaltenen Flächen sind als Flächen für Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgewiesen (s. D. Planteil, Flächennutzungsplan, Blatt 1 - Auszug).

Der Bebauungsplan „Greutwiesen“ ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Planungsgebiet

Das Planungsgebiet zur 1. Änderung des B-Planes „Greutwiesen“ umfasst die in beiliegendem Lageplan (Blatt 2) definierten Flächen. Das überplante Gebiet liegt auf der Gemarkung Oberlauchringen der Gemeinde Lauchringen.

Der räumliche Geltungsbereich zur 1. Änderung betrifft Teilflächen des ursprünglichen B-Planes im südlichen B-Planbereich, betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke.

Flst. Nr.	Gesamtfläche m ²	B-Planfläche m ²	Bemerkung	Nutzung
89	2.848	2.848		GFÖ
2698	1.299	1.299		Anl

Gesamtfläche		4.147 m ²
entspricht	ca.	0,41 ha

GFÖ	Gebäude und Freiflächen Öffentliche Zwecke
Anl	Grünanlage

Die Grundstücke Flst. 89 und 2698 befinden sich im Besitz der Gemeinde Lauchringen.

5. Erschließung

Die Festsetzungen zum B-Plan „Greutwiesen“ in der Fassung vom 08.02.1980 sind nach wie vor verbindlich und gültig. Die Grundstücke im Bereich der 1. Änderung sind bereits vollständig erschlossen.

- Die verkehrliche Erschließung ist wie bisher über die Lauchringer Straße und die Greutwiesenstraße gesichert.
- Die Ver- und Entsorgungsleitungen zur Infrastruktur Kanalisation, Wasser- und Stromversorgung, Telekom und TV befinden sich innerhalb der o. g. Erschließungsstraßen.



Teil B
BEGRÜNDUNG
Fortsetzung...

6. Bebauung und Nutzung

Mit der 1. Änderung des B-Planes „Greutwiesen“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten massiven baulichen Verdichtung auf dem Grundstück Flst 86 zur Kindergartenerweiterung geschaffen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Greutwiesen“ erfolgt als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Die 1. Änderung umfasst folgende neue Festsetzungen:

- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 BauNVO neu bestimmt (s. Lageplan Blatt 2).
- Die massive Verdichtung erfordert eine Anpassung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl.
- Das Grundstück Flst. 89 wird zu Lasten des Grundstücks Flst. 2698 vergrößert. Negative Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, das verbleibende Spielgelände auf dem Grundstück Flst. 2698 verfügt über ausreichend große Flächenreserven.

Die geänderten Festsetzungen haben keine negativen Auswirkungen auf die ursprüngliche städtebauliche Konzeption, das im B-Plan „Greutwiesen“ definierte Planungsziel bleibt erhalten.

7. Naturhaushalt und Landschaft

Zum B-Plan der Innenentwicklung „Greutwiesen“ 1. Änderung nach § 13a BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 keine Umweltprüfung erforderlich. Die Bewertung der Eingriffe und deren Auswirkungen wurden auf der Grundlage der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Grünordnung und deren Charakter eingeschätzt, die Ergebnisse sind im Teil C (II) für das Plangebiet geregelt.

Im B-Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 NatSchG (Baden-Württemberg).



8. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen

Die dringende Notwendigkeit zur Bereitstellung von weiteren Baulandflächen für die Kinderbetreuung auf Gemarkung Oberlauchringen erfordert eine möglichst zeitnahe Umsetzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Greutwiesen“.

Der Bebauungsplan soll auch Grundlage für die Grenzregelung sein, sofern diese Maßnahmen im Vollzug der Bebauungsplanänderung erforderlich werden.

9. Kosten

Im Zuge der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Greutwiesen“ entstehen nur Kosten für die innere Erschließung, diese Kosten zählen zum Projekt Kindergartenerweiterung.

Lauchringen, den 25.07.2013

Th. Schäuble
Bürgermeister



Teil C
TEXTLICHE
FEST-
SETZUNGEN

für den im Lageplan durch Abgrenzung dargestellten räumlichen Geltungsbereich. In Ergänzung zur Planzeichnung (vgl. Lageplan, Blatt 2) wird folgendes festgesetzt:

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 (1) BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 (1) BauGB i.V.m §§ 1-15 BauNVO

Im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Greutwiesen“ ist als Nutzung **Fläche für Gemeinbedarf (FFG) mit Zweckbestimmung Kindergarten gem. § 1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO** festgesetzt.

Die Festsetzungen zum B-Plan „Greutwiesen“ in der Fassung vom 08.02.1980 sind nach wie vor verbindlich und gültig.

In der 1. Änderung werden nur die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen geändert, die bisherigen Regelungen dazu werden außer Kraft gesetzt.

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 16 und 19 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und durch die Festsetzung der Anzahl der Geschosse als Höchstgrenze im Lageplan (vgl. Lageplan Blatt 2) bestimmt. Maximal sind zwei Vollgeschosse zulässig.

2. BAUWEISE

gem. § 22 BauNVO

Als Bauweise ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

gem. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 BauNVO neu bestimmt (vgl. Lageplan Blatt 2).



**Teil C
TEXTLICHE
FEST-
SETZUNGEN**

Fortsetzung...

**II. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG UND FREI-
FLÄCHENGESTALTUNG**
gem. § 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a) und b) BauGB

Zum B-Plan der Innenentwicklung „Greutwiesen 1. Änderung“ nach § 13a BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 keine Umweltprüfung erforderlich.

Die nachfolgenden Festsetzungen sind grundsätzliche Mindeststandards außerhalb einer Umweltprüfung.

1. ALLGEMEINE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 Bodenschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

1.2 Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei den Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher und Hecken) sind die geltenden Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden – Württemberg zu beachten.

1.3 Pflanzungen

Durch die geplante Bebauung entfallen vorhandene Bäume, sie sind zu ersetzen. Zur Bepflanzung sind heimische, standortgerechte Bäume, Gehölze und Sträucher zu verwenden.

Die Ersatzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude herzustellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang mit gleichwertigen Pflanzen zu ersetzen.



**Teil C
TEXTLICHE
FEST-
SETZUNGEN**

Fortsetzung...

**III. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND
HINWEISE
gem. § 9 (6) BauGB**

1. PLANVORLAGE

In den Bauantragsunterlagen ist der bestehende und der geplante Geländeverlauf in allen Gebäudeschnitten und Ansichten (entlang der Umfassungswände) darzustellen.

2. Denkmalschutz (Hinweis)

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunden zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem **Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege** (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabungen im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

3. Hochwasserschutz (Hinweis)

Nach aktuellem Stand der Hochwassergefahrenkarten befindet sich das Grundstück Flst. 2698 im Überschwemmungsbereich des Kotbaches mit der Wiederkehrwahrscheinlichkeit eines HQ₁₀₀. Die Fläche sollte möglichst nicht überbaut werden. Falls sie überbaut wird, sind konstruktive Schutzmaßnahmen für die Gebäude vorzusehen. Auf die Hochwassergefahr wird hiermit hingewiesen (§ 9 Abs. 5 Nr. und § 9 Abs. 6a BauGB).



**Teil C
TEXTLICHE
FEST-
SETZUNGEN**

Fortsetzung...

IV. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gem. § 74 LBO

Die Festsetzungen zum B-Plan „Greutwiesen“ sind in der Fassung vom 08.02.1980 nach wie vor verbindlich und gültig. In der 1. Änderung werden nur die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen geändert, die bisherigen Regelungen dazu werden außer Kraft gesetzt.

1. FREIFLÄCHEN

- 1.1 Bei Auffüllungen und Abgrabungen sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten, Vorplätze, Stellplätze und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung werden wasserdurchlässige Beläge (z. B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, Rasenpflaster) festgesetzt.
- 1.3 Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge verwendet werden, als Grün- und/oder Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Lauchringen, den 25.07.2013

Th. Schäuble
Bürgermeister



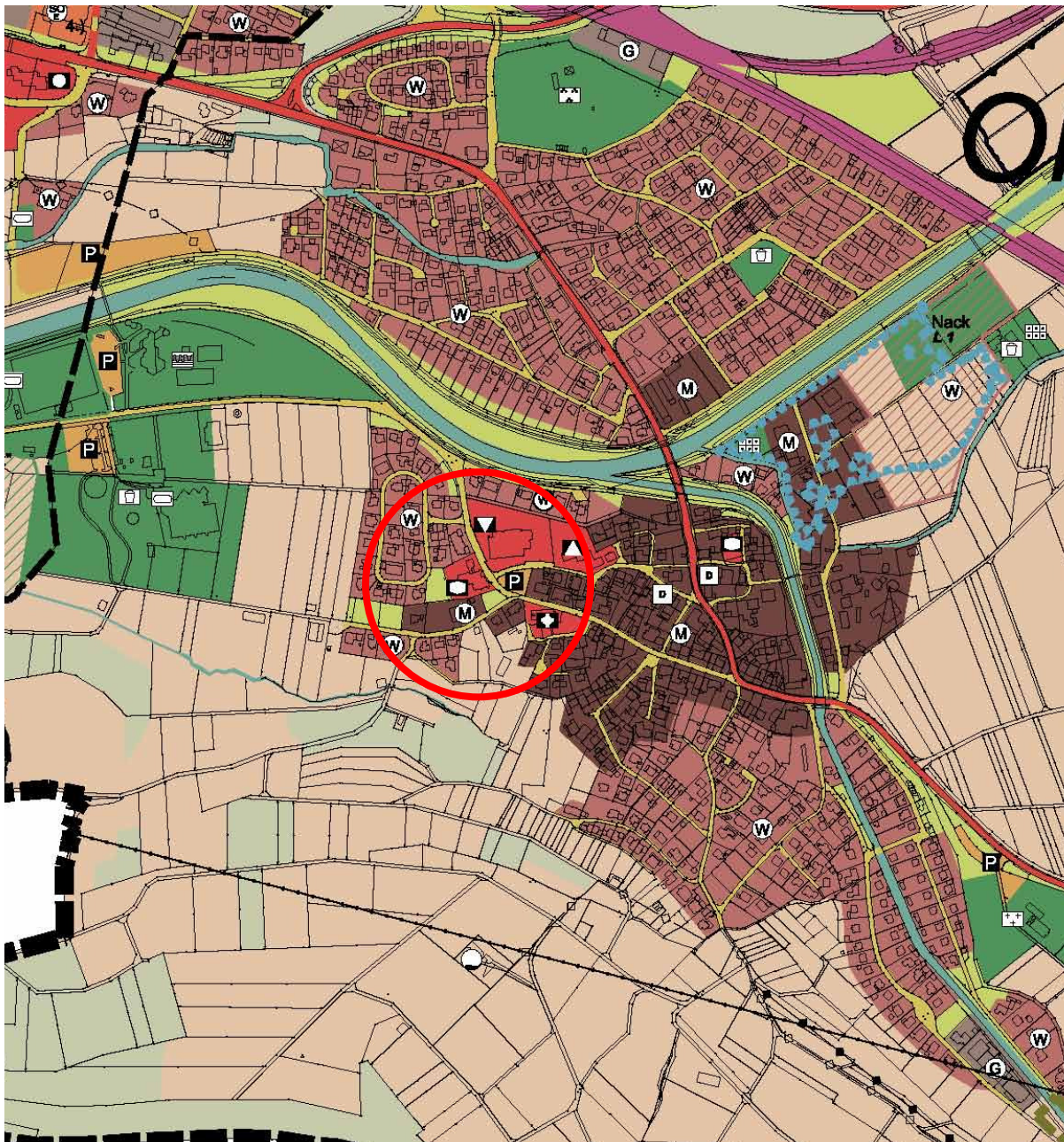
**Teil D
PLANTEIL**

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| 1. Flächennutzungsplan (Auszug) | (Blatt 1) unmaßstäblich |
| 2. Lageplan | (Blatt 2) M 1:500 |



**Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VVG
Waldshut-Tiengen, Dogern Lauchringen und Weilheim“**

vom 01.03.1991, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss vom 15.11.2011,
Änderung genehmigt am 09.11.2012, Rechtskraft durch Bekanntmachung vom 28.11.2012



(Darstellung unmaßstäblich)



Zeichenerklärung:

Darstellung gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90 vom 18.12.1990
zuletzt geändert am 22.07.2011

ALLGEMEIN :

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)

BESTEHENDE GEBÄUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG :
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

NUTZUNGSSCHABLONE:

FFG (Kindergarten)	II	BAULICHE NUTZUNG (Zweckbestimmung)	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRZ 0,8	GFZ 1,0	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0	0° - 34°	BAUWEISE	DACHNEIGUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

FIRST - BZW. GEBÄUDERICHTUNG

EINRICHTUNG UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN
UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS,
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

SPIELANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

ÖFFENTLICHE NICHT
ÜBERBAUBARE GRÜNFLÄCHE

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

ANPFLANZEN BÄUME

BESTEHENDER BAUM

BAUM ENTFÄLLT

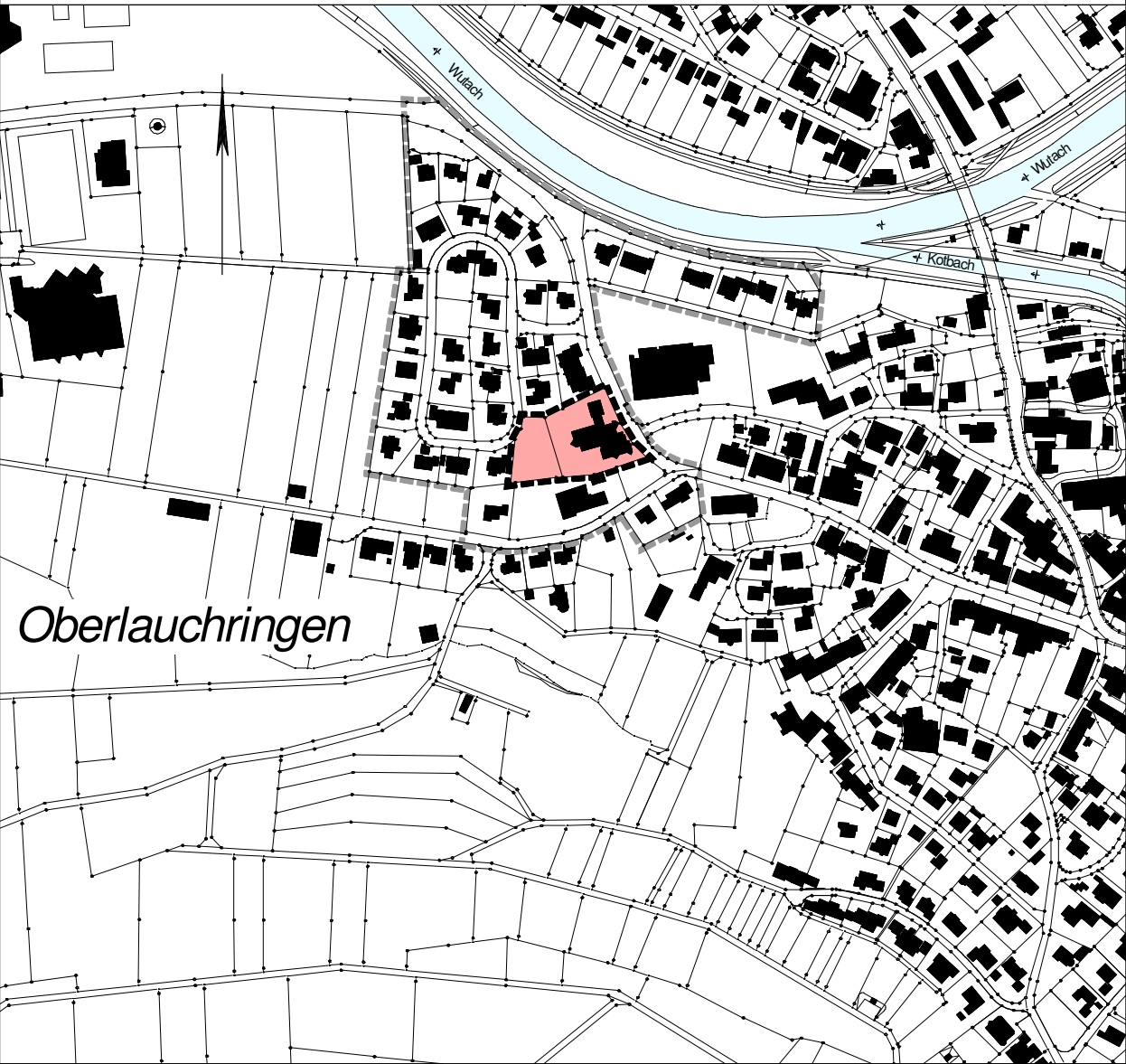
SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES 1. Änderung
§ 9 Abs. 7 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES "Greutwiesen"
§ 9 Abs. 7 BauGB

GEPLANTES GEBÄUDE
(Jörg Kaiser Dipl.-Ing. FH, Freier Architekt
Hauptstraße 47, 79787 Lauchringen)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000



Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan "Greutwiesen"
auf Gemarkung Oberlauchringen

1. Änderung
als B-Plan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB

Endgültige Fassung vom 25.07.2013

Verfahrensübersicht:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)	am	16.05.2013
Beschluss zur Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	am	16.05.2013
Bekanntmachung (§ 2 BauGB)	am	28.05.2013
Offenlage (§ 3 BauGB)	vom	10.06.2013 bis 12.07.2013
Beteiligung TÖB (§ 4 BauGB)	vom	10.06.2013 bis 12.07.2013
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am	25.07.2013
Rechtskraft durch Genehmigung (§ 10 BauGB)	am	_____

LAGEPLAN

M 1:500

Blatt 2

79787 Lauchringen, den 25.07.2013

Th. Schäuble, Bürgermeister

planungsbüro + vermessungsbüro
ernst kaiser
daimlerstraße 15
79761 wt-tiengen
tel. 07741/9211-0
fax. 07741/9211-22



wt-tiengen, den 25.07.2013

Entwurf und Planfertigung